

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr. Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/noch zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Nds. MBl. Nr. 14/1988

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre
(mit juristischem Schwerpunkt) an der
Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 17. 3. 1988 — 1062-243 08-9 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch
Bek. v. 29. 1. 1985 (Nds. MBl. S. 138)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 14/1988 S. 365

Anlage

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre
(mit juristischem Schwerpunkt) an der Universität Oldenburg

I.

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Sie dient dem Nachweis, daß der Student die inhaltlichen Grundlagen des Faches, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Studiengang Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Ökonom“ bzw. „Diplom-Ökonomin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ök.“) und im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt: „Dipl.-Kaufm.“ bzw. „Dipl.-Kaufr.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Studenten ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und vier Monate.*

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium von vier Semestern und vier Monaten, das mit der Diplomprüfung abschließt.

* Regelstudienzeit i. S. von § 20 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. v. 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246).

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für beide Diplomstudiengänge wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- vier Professoren,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
zwei Studenten.

Die Studenten haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr von den Vertretern der Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidungen kann der Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung. Er bestellt gemäß § 8 die Prüfer für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit sowie die Beisitzer. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten. Das Akademische Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuß und seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Die Art und Aufgabenstellung der Fachprüfungen gemäß §§ 14 und 19 müssen dem Studenten den Nachweis ermöglichen, daß er in dem jeweiligen Prüfungsfach die Fachkenntnisse und Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 bzw. 2 erworben hat.

(2) Fachprüfungen können nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Prüfungsfächer durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

mündliche Prüfung (Absatz 3),

Klausur (Absatz 4),

Arbeitsbericht (Absatz 5).

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder auf Antrag der Studenten als Gruppenprüfung mit maximal drei Studenten statt. Sie dauert pro Student dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(4) Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung eines von dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis fünf Stunden nach Maßgabe der §§ 14 und 19.

(5) Ein Arbeitsbericht erfordert die empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Projekts und umfaßt:

Nds. MBl. Nr. 14/1988

- a) die Auswahl, Begründung und Abgrenzung der Fragestellung,
 b) die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
 c) die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
 d) die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.
 Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.
- (6) Der Prüfer kann auf Antrag der Studenten bei Eignung des Themas den Arbeitsbericht auch als Gruppenarbeit zulassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wenn die Eigenart des Themas es erfordert, kann der Prüfer auf Antrag der Studenten ausnahmsweise zulassen, daß eine Gruppe mehr als drei Personen umfaßt.

(7) Über die bestandene Fachprüfung stellen die Prüfer oder der Prüfer und der Beisitzer eine Bescheinigung aus. Sie gibt das Prüfungsfach, die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistung an.

§ 7

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch ein Referat nach Absatz 2 oder eine zweistündige Klausur nach § 6 Abs. 4 oder eine Hausarbeit nach Absatz 3 erworben werden.

(2) Ein Referat umfaßt:

- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine abschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung.

Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(3) Eine Hausarbeit ist die eigenständige und vertiefte Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Anfertigung von Gruppenarbeiten gilt § 6 Abs. 6 und für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise § 9 Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat legt bei der Beschlußfassung über das Lehrangebot fest, zu welchen Gebieten studienbegleitende Leistungsnachweise in der Lehrveranstaltung möglich sind.

(6) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden auf Antrag des Studenten von dem für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden durch Aushändigung einer Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung enthält die Art und den Inhalt der Lehrveranstaltung, die Aufgabenstellung und die Note.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Fachbereichsrat stellt die für ein Prüfungsfach Prüfungsberechtigten in einer ständig zu überprüfenden Prüferliste fest. Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 für jede Fachprüfung zwei Prüfer und für jeden studienbegleitenden Leistungsnachweis einen Prüfer, sofern nicht eine Ausnahme nach Satz 3 oder Absatz 3 zulässig ist. Der verantwortliche Lehrende ist bei studienbegleitenden Fachprüfungen und bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen ohne besondere Bestellung nach Satz 2 Prüfer, wenn er nach Satz 1 prüfungsberechtigt ist. Für Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

in Lehrveranstaltungen, die von mehr prüfungsberechtigten Lehrenden verantwortlich betreut werden als nach Satz 2 erforderlich sind, bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer.

(2) Zu Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens ein Prüfer muß Professor der Universität Oldenburg sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß davon abweichende Regelungen beschließen; dies gilt nicht für die Bewertung der Diplomarbeit. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistungen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 2 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Prüfer bedingte Mehrbelastung des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung seiner Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 2 nur von einem Prüfer bewertet wird. Eine mündliche Prüfung darf von einem Prüfer nur in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß Absatz 4 abgenommen werden. Der Beschluß nach Satz 1 ist dem Studenten mit Angabe der betreffenden Prüfungsleistung bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Als Beisitzer kann bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist und eine entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer wird vor der Prüfungsentscheidung angehört.

(5) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Einsichtrecht

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden benotet. Eine Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung ist zu bewerten, sofern der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt und er die Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern (im Falle der Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 von dem Prüfer) mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im Falle der Benotung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfernnoten.

(3) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

0,7 oder 1 oder 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2 oder 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
2,7 oder 3 oder 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Nds. MBl. Nr. 14/1988

(4) Wird aus Einzelnoten eine Fachnote oder Gesamtnote gebildet, so lautet dies:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote sind die noch nicht gerundeten Noten für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(5) Auf Antrag des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Diplomvorprüfung und nach jeder Prüfungsleistung der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studenten ist mit deren Einverständnis auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.

(8) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten oder andere zwischenstaatlichen Vereinbarungen maßgeblich. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird oder wenn er sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht meldet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student, daß Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungslei-

stung als „nicht bestanden“. Im Falle schwerwiegender Täuschungsversuche kann die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.

(4) Abgetretene Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zur Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Absatz 5.

§ 12

Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören.

(2) Auf Antrag des zu prüfenden Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Bei der Beratung der Prüfer über das Prüfungsergebnis dürfen neben den Prüfern nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 13

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung eines Prüfers, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert ein Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

- die Entscheidungen gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen oder
- der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrunde gelegt wurden oder
- die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat den Widersprechenden, wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Student kann einen Professor als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung des Prüfers, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

II.

Diplomvorprüfung

§ 14

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in folgenden Prüfungsfächern durch Klausuren nach § 6 Abs. 4 abgelegt:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre: zwei zweistündige Klausuren
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre: zwei zweistündige Klausuren

Nds. MBl. Nr. 14/1988

3. Einzel- und Gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen: eine vierstündige Klausur, die sich zu zwei Dritteln auf einzelwirtschaftliches und zu einem Drittel auf gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen bezieht

4. Rechtswissenschaften: zwei zweistündige Klausuren

5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: zwei zweistündige Klausuren

6. Statistik: zwei zweistündige Klausuren.

(2) Die Prüfungsanforderungen enthält Anlage 5.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden bis zum Ende des fünften Semesters studienbegleitend abgelegt. Danach werden die Prüfungen nur zu Terminen abgelegt, die der Prüfungsausschuß zu Beginn des jeweiligen Semesters festlegt.

§ 15

Zulassung

(1) Zu den einzelnen Prüfungen wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist;

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

(2) Dem Antrag sind bei der ersten Meldung beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Darstellung des Ausbildungsgangs;

3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Student an einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich über die Zulassung. Die Entscheidung soll dem Studenten innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mitgeteilt werden. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und in angemessener Zeit nicht erfüllt werden können oder

2. der Student die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Der Student ist für die späteren Prüfungen zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat.

§ 16

Wiederholung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung findet in der Regel beim nächsten vom Prüfungsausschuß für das Prüfungsfach festgelegten Prüfungstermin statt. Sie kann auch studienbegleitend erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten nach § 6 Abs. 3 in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses statt.

(3) Die Meldung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraums abzugeben.

(4) An einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholbarkeit nach Absatz 1 angerechnet.

§ 17

Abschluß der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Im Falle der Benotung der Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 die Gesamtnote der Diplomvorprüfung förmlich fest.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet worden ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 18

Zeugnis

(1) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 2).

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm im Falle von Absatz 2 auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Auf Antrag des Studenten sind in das Zeugnis die Namen der Prüfer je Prüfungsfach aufzunehmen.

III.

Diplomprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und

2. den Fachprüfungen und Studienleistungen nach Anlage 3.

(2) Die Prüfungsanforderungen enthält Anlage 5.

(3) Die Prüfungen in den Pflichtfächern werden zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen in der Regel im achten Semester abgelegt. Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 20

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den einzelnen Fachprüfungen wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat;

2. während der letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist;

3. in dem jeweiligen Prüfungsfach den nach Anlage 3 Buchst. B vorgeschriebenen studienbegleitenden Leistungsnachweis erbracht hat. Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung ist außerdem ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis in „Grundlagen der EDV“ Voraussetzung.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind bei der ersten Meldung beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und ggf. in Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Darstellung des Ausbildungsgangs;

3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Student an einer Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.

(3) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist;

2. mindestens zwei Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

Nds. MBl. Nr. 14/1988

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1;

2. ein Vorschlag für den Erstprüfer;

3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll;

4. eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß der Student seine Fähigkeiten zu selbständiger, problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Das Thema wird von dem Erstprüfer, dem auch die Betreuung des Studenten obliegt, im Benehmen mit dem Studenten festgelegt und dem Prüfungsausschuß unverzüglich vorgeschlagen. Bei Bedenken, ob das Thema den Anforderungen von Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 sowie Absatz 3 Satz 1 genügt, teilt der Prüfungsausschuß diese dem Erstprüfer und dem Studenten schriftlich mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Können diese Bedenken nach Satz 2 nicht ausgeräumt werden, kann der Student nach § 8 Abs. 5 einen anderen Erstprüfer vorschlagen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(4) Auf Antrag der Studenten kann der Prüfungsausschuß die Diplomarbeit als Gruppenarbeit von höchstens drei Studenten zulassen. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein. Bei Gruppenarbeiten werden bis zu zwei weitere betreuende Prüfer bestellt.

(5) Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit kann der Student das Thema zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Bearbeitungszeit aufs neue. Der Student kann während der Bearbeitungszeit das Thema im Einvernehmen mit dem Betreuer und dem Prüfungsausschuß abändern.

(6) Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß; sie ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und bei einer Gruppenarbeit die weiteren Prüfer bestellt.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten mit Zustimmung des Erstprüfers.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit oder den von ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll der Student den Zweitprüfer vorschlagen.

(10) Die Prüfer erstellen möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. § 9 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung. Wird die Diplomarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet, ist die Diplomarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Einzelbewertungen mindestens „4,0“ ist.

§ 23

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind, erstattet das Prüfungsamte dem Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Note der Diplomarbeit;

2. die Fachnoten;

3. die Gesamtnote.

(2) Die Fachnote je Prüfungsfach wird aus der Note der Fachprüfung und der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises gebildet, wobei die Fachprüfung mit zwei Dritteln und der Leistungsnachweis mit einem Drittel in die Fachnote eingehen.

(3) In die Gesamtnote gehen die Note der Diplomarbeit mit 25 vom Hundert, die in den fünf Fachprüfungen erzielten Noten mit je zehn vom Hundert und die in den fünf studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten mit je fünf vom Hundert ein.

(4) Auf Grund des Berichts des Prüfungsamtes stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote förmlich fest.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,

2. die Fachprüfungen in den Pflichtfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,

3. in den Wahlpflichtfächern nicht mehr als eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist und diese durch eine mit mindestens „gut“ bestimmte Fachnote in einem anderen Wahlpflichtfach ausgeglichen werden kann.

(6) Der Prüfungsausschuß teilt dem Studenten das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit.

§ 24

Wiederholung

(1) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas (§ 22 Abs. 5 Satz 1) bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Für die Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die studienbegleitende Wiederholung auf die Wahlpflichtfächer beschränkt bleibt. Die Dauer der mündlichen Wiederholungsprüfung beträgt abweichend von § 16 Abs. 2 je Fach dreißig Minuten.

(3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Zeugnis

Nach Bestehen der Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). § 18 gilt entsprechend.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind, können zwischen dieser Prüfungsordnung und der bisherigen Prüfungsordnung nach Maßgabe von Absatz 2 wählen.

(2) Studenten, die die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung Wirtschaftswissenschaften im Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bestanden haben, können die Diplomprüfung für die Dauer von höchstens fünf Jahren, beginnend mit dem Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung, nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studenten, welche die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, können für die Dauer von höchstens drei Jahren, beginnend mit dem Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung, die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung Wirtschaftswissenschaften ablegen. Satz 2 gilt auch für Studenten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

(3) Im übrigen kann der Fachbereichsrat auf Antrag der Studenten in Härtefällen Ausnahmeregelungen für den Übergang zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes der Studenten treffen.

Nds. MBl. Nr. 14/1988

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Oldenburg Diplommurkunde

Die Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau* in den Hochschulgrad

nachdem er/sie* die Diplomprüfung im Studiengang (wissenschaftlicher Studiengang**) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

* Nichtzutreffendes streichen. ** Nur auf Antrag des Studenten.

Anlage 2 (zu § 18)

Universität Oldenburg Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau* geboren am in hat die Diplomvorprüfung im Studiengang mit der Gesamtnote ***) bestanden.

Table with columns: Prüfungsfächer, Beurteilung**)

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

*) Nichtzutreffendes streichen. **) Bewertungsstufen: bestanden, nicht bestanden. Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1 Nr. 2)

Fachprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

Studiengang Wirtschaftswissenschaften:

A. Fachprüfungen

I. Pflichtfächer:

- 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre: fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4

II. Wahlpflichtfächer:

Der Student wählt drei Fächer aus nachstehenden Wahlpflichtfächern aus, wobei bis zu zwei Fächer dem Bereich Nr. 1 Buchst. b bis k und bis zu zwei Fächer dem Bereich Nr. 2 entnommen werden können. Ein Fach kann aus dem Bereich Nr. 3 gewählt werden. Ein Wahlpflichtfach kann das Fach Nr. 1 Buchst. a sein.

- 1. Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik: a) Statistik, b) Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie, c) Ressourcen- und Umweltökonomik, d) Mikro- und Mesoökonomik, e) Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung), f) Finanzwissenschaft, g) Regionalökonomik, h) Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung, i) Entwicklungstheorie und -politik, j) Internationale Wirtschaftsbeziehungen, k) Geld und Kredit
2. Bereich der Betriebswirtschaftslehre: a) Absatz- und Beschaffungsmarketing, b) Produktionswirtschaft, c) Investition und Finanzierung, d) Personal- und Ausbildungswesen, e) Rechnungswesen (einschl. Controlling und Treuhandwesen), f) Operations Research, g) Organisation und Management, h) Entscheidungstheorie, i) Informationssysteme, j) Betriebliche Steuerlehre, k) Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen
3. Sonstige Wahlpflichtfächer: a) Wirtschaftspädagogik, b) Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie, c) Psychologie, d) Soziologie, e) Politikwissenschaft, f) Arbeitsrecht, g) Wirtschaftsrecht, h) Staatsrecht, i) Verwaltungsrecht
4. Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschub ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen, wenn es den anderen Wahlpflichtfächern gleichwertig ist und einen sinnvollen Bezug zum Fach Ökonomie sowie zu den übrigen vom Studenten gewählten Wahlpflichtfächern hat.
5. Die Prüfungsleistungen sind durch folgende Arten zu erbringen: a) eine mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 3, b) eine fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4 und c) ein Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 6 Abs. 5. Der Student entscheidet sich in der Regel im sechsten Semester, in welchem Wahlpflichtfach welche der vorstehenden Prüfungsleistungen abgelegt wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Prüfers. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschub über die Zuordnung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studenten, der sich mindestens im siebten Fachsemester befinden muß, der Prüfungsausschub ausnahmsweise bestimmen, daß die Prüfungsleistungen nach Buchst. b und c durch je eine mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 ersetzt werden.

B. Studienbegleitende Leistungsnachweise

In den Pflichtfächern und den vom Studenten gewählten Wahlpflichtfächern ist je ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 7 zu erbringen.

Studiengang Betriebswirtschaft:

A. Fachprüfungen

I. Pflichtfächer:

- 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre: fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4
3. Rechtswissenschaften: fünfstündige Klausur nach § 6 Abs. 4

Nds. MBl. Nr. 14/1988

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen. **) Nur auf Antrag des Studenten. ***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.

Anlage 5 (zu §§ 14 und 15)

Prüfungsanforderungen

- A. Diplomvorprüfung (Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre)
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundkenntnisse über: - Mikroökonomik, - Makroökonomik, - Geschichte der ökonomischen Theorie, - Wirtschaftspolitik
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Grundkenntnisse über: - Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre, - Theoretische Ansätze in der Betriebswirtschaftslehre, - Ziele und Zielsysteme, - Die betrieblichen Produktivfaktoren, - Aufgaben und Funktionen des Managements, - Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation, - Produktionswirtschaft, - Personalwirtschaft, - Absatztheorie und Marketing, - Investitions- und Finanzierungstheorie, - Betriebliche Informationswirtschaft
3. Einzel- und Gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen
Grundkenntnisse über: - Aufgaben und Techniken der Buchführung, - Jahresabschlussherstellung, - Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, - Bereiche und Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung, - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, - Input-Output-Rechnung, - Zahlungsbilanz
4. Rechtswissenschaften
a) Öffentliches Recht
- Grundkenntnisse des Verfassungsrechts, - Grundkenntnisse des Öffentlichen Wirtschaftsrechts
b) Privatrecht
- Grundkenntnisse des Bürgerlichen Rechts, - Grundkenntnisse des Individualarbeitsrechts
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
Grundkenntnisse in: - Lineare Algebra, - Analysis
6. Statistik
Grundkenntnisse in: - deskriptive Statistik, - induktive Statistik
B. Diplomprüfung
I. Studiengang Wirtschaftswissenschaften
1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Grundkenntnisse in: - Finanzwissenschaft, - Außenwirtschaftslehre
Vertiefte Kenntnisse in: - Mikro- und Makroökonomik, - Theorie der Wirtschaftspolitik (Prozeß- und Ordnungspolitik)

Anlage 4 (zu § 25)

Universität Oldenburg Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau* geboren am in hat die Diplomprüfung im Studiengang (wissenschaftlicher Studiengang**) mit der Gesamtnote ***) bestanden.

Table with columns: Prüfungsfächer, Beurteilungen***)

Wahlpflichtfächer:

Projektbericht im Wahlpflichtfach über das Thema
Diplomarbeit über das Thema

Nds. MBl. Nr. 14/1988

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:
 — Operations Research
 — Entscheidungstheorie

Vertiefte Kenntnisse in:

— Organisation und Management
 — Produktionswirtschaft
 — Betriebliches Rechnungswesen
 — Personalwirtschaft
 — Absatztheorie und Marketing
 — Investition und Finanzierung
 — Informationssysteme

3. Wahlpflichtfächer

Vertiefte Kenntnisse und Spezialkenntnisse in den gewählten Fächern gemäß Anlage 3

II. Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:
 — Finanzwissenschaft
 — Außenwirtschaftslehre

Vertiefte Kenntnisse in:

— Mikro- und Makroökonomik
 — Theorie der Wirtschaftspolitik (Prozeß- und Ordnungspolitik)

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:
 — Operations Research
 — Entscheidungstheorie

Vertiefte Kenntnisse in:

— Organisation und Management
 — Produktionswirtschaft
 — Betriebliches Rechnungswesen
 — Personalwirtschaft
 — Absatztheorie und Marketing
 — Investition und Finanzierung
 — Informationssysteme

3. Pflichtfach Rechtswissenschaften

— Vertiefte Kenntnisse des Öffentlichen Wirtschaftsrechts
 — Vertiefte Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts
 — Grundkenntnisse des kollektiven Arbeitsrechts
 — Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts
 — Grundkenntnisse des Steuerrechts

4. Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach

a) Privatrecht

— Vertiefte Kenntnisse spezieller Bereiche des privaten Wirtschaftsrechts und
 — Vertiefte Kenntnisse des Arbeitsrechts oder des Handels- und Gesellschaftsrechts

oder

b) Öffentliches Recht

— Vertiefte Kenntnisse spezieller Bereiche des Öffentlichen Wirtschaftsrechts und
 — Vertiefte Kenntnisse des Verfassungsrechts oder
 — Grundkenntnisse des Europarechts oder
 — Grundkenntnisse des Raumplanungs- und Planungsrechts

oder

c) Betriebliche Steuerlehre und Steuerrecht

— Grund- und vertiefte Kenntnisse der Steuerlehre und des Steuerrechts

5. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach

— Vertiefte Kenntnisse und Spezialkenntnisse aus dem gewählten Fach gemäß Anlage 3.

Nds. MBl. Nr. 16/1988

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Oldenburg, Fachbereich Mathematik

Bek. d. MWK v. 13. 4. 1988 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 260)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik

In § 19 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
 „Die Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis zwölf Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.“

Nds. MBl. Nr. 22/1988

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“ an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 23. 6. 1988 — 1062-245 88-5 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zulassungsordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1988 S. 629

Anlage

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“ an der Universität Oldenburg

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft kann abgeschlossen werden mit

- einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- einer Erweiterungsprüfung im Fach Arbeit/Wirtschaft gemäß § 39 PVO-Lehr I,
- einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft gemäß § 40 PVO-Lehr I.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 9. 1988 und dauert vier Jahre.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- 6 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a,
- 6 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b,
- 18 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. c.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- die Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. a) oder die Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. b) oder die Erste und Zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. c) oder eine andere vom Niedersächsischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl unter den Bewerbern nach folgender Rangfolge:

- Fachberater und Fachseminarleiter,
- Fachkonferenzleiter und Fachbereichsleiter,

3. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Arbeit/Wirtschaft (Arbeitslehre) unterrichten (nur zu § 1 Buchst. b),

4. Grund- und Hauptschullehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen amtlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrerbetriebspraktika — (nur zu § 1 Buchst. a und c).

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach Nrn. 1 bis 4 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der Tätigkeit in der genannten Funktion bzw. der unterrichtlichen Tätigkeit im Falle der Nrn. 3 und 4. Im Falle von Rangleichheit entscheidet das Los.

Die nicht ausgewählten Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks der Universität zum Wintersemester 1988 bis zum 15. 8. 1988 bei der Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen
- Ablichtung der Einweisungsverfügung in die gegenwärtige Stelle
- Nachweis über die Tätigkeit gemäß § 5 Satz 1
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung gemäß § 1 Buchst. a, b oder c).

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.